

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 29.08.2022      Geschäftszeichen: I 71-1.10.9-484/3

**Nummer:  
Z-10.9-484**

**Antragsteller:  
NATURinFORM GmbH  
Flurstraße 7  
96257 Redwitz a. d. Rodach**

**Geltungsdauer**  
vom: **9. August 2022**  
bis: **9. August 2027**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff  
für tragende Böden**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit 7 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 8. August 2017 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Terrassendiele "DIE BELIEBTE<sup>massiv</sup>" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff (WPC).

Die Terrassendiele ist ein werkseitig hergestelltes Vollprofil mit einer Länge von maximal 13 m, einer Breite von 138,6 mm (Systembreite ca. 146 mm), einer Dicke von 25,5 mm sowie einer fein geriffelten und einer grob geriffelten Oberfläche.

Die Terrassendiele ist normalentflammbar.

Das genannte Bauprodukt darf für tragende Böden verwendet werden.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von tragenden Böden aus Terrassendielen und deren Befestigung auf einer Holz- oder Aluminium-Unterkonstruktion mittels Schrauben nach Abschnitt 3.1.

Die Terrassendielen werden bei Dachterrassen, Laubengängen, Loggien, Balkonen, Ausstiegspodesten, Laufstegen und Ähnlichem sowie bei Treppen und Treppenpodesten in Wohngebäuden, Bürogebäuden und Arztpraxen ohne schweres Gerät verwendet.

Der Anwendungsbereich der tragenden Böden ist wie folgt spezifiziert:

- Einwirkungen aus Nutzlasten entsprechend DIN EN 1991-1-1/NA<sup>1</sup>, Tabelle 6.1DE, Kategorie T1, T2 und Z:
  - maximale Flächenlast  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$
  - maximale Einzellast  $Q_k = 2,0 \text{ kN}$  auf einer Mindestfläche von 5 cm x 5 cm
- Einwirkungen aus Windlasten: Der Spitzengeschwindigkeitsdruck  $q_p$  nach DIN EN 1991-1-4<sup>2</sup> bzw. DIN EN 1991-1-4/NA<sup>3</sup> beträgt maximal 1,40 kN/m<sup>2</sup>.
- Einwirkungen aus Schneelasten: Der charakteristische Wert der Schneelast auf dem Boden  $s_k$  nach DIN EN 1991-1-3<sup>4</sup> bzw. DIN EN 1991-1-3/NA<sup>5</sup> beträgt maximal 13,9 kN/m<sup>2</sup>. Schneeverwehungen treten nicht auf.

Die tragenden Böden dürfen sowohl im Innern von Gebäuden als auch im Freien eingebaut werden.

Der tragende Boden ist als Mehrfeldträger (mindestens Zweifeldträger) auszuführen und so einzubauen, dass die Terrassendielen sichtbar und jederzeit austauschbar sind.

Die Böden dürfen nicht zur Stabilisierung der Unterkonstruktion und nicht zur Stabilisierung oder Aussteifung des Gebäudes oder der baulichen Anlage herangezogen werden.

- |   |                            |                                                                                                                                                                                                 |
|---|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau |
| 2 | DIN EN 1991-1-4:2010-12    | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten                                                                                                         |
| 3 | DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten                                                    |
| 4 | DIN EN 1991-1-3:2010-12    | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten                                                                                                        |
| 5 | DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen - Schneelasten                                                  |

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Terrassendiele

Die Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>" muss aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff (WPC) bestehen und mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Sie ist in den Farben "braun", "schwarzbraun", "grau", "steingrau" oder "anthrazit" zu fertigen.

Die Abmessungen und das Gewicht der Terrassendiele müssen den Angaben der Anlage 2 entsprechen. Die Anforderungen der Anlage 4 sind einzuhalten.

Die Terrassendiele muss die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>6</sup> erfüllen.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Terrassendiele ist werkseitig im Extrusionsverfahren kontinuierlich herzustellen und auf Länge zu schneiden.

Der genaue Herstellprozess muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung, der Transport und die Lagerung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1 dürfen nur nach Anleitung des Herstellers vorgenommen werden. Die Terrassendiele sind so zu transportieren und zu lagern, dass sie weder beschädigt noch verformt werden.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Terrassendiele oder dessen Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Terrassendiele nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

<sup>6</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Der Hersteller der Terrassendiele muss bei jedem Produktionsstart, danach mindestens dreimal arbeitstäglich, mindestens jedoch einmal je 500 m produzierter Länge, folgende Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen:

- Abmessungen  
Die Einhaltung der in Anlage 2 angegebenen Abmessungen ist zu überprüfen. Die angegebenen Maße sind Nennmaße, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.
- Längenbezogenes Gewicht  
Das Gewicht ist zu kontrollieren. Der in Anlage 2 angegebene Wert ist ein Nennwert, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.
- Visuelle Kontrolle  
Die Terrassendiele ist visuell zu kontrollieren.
- Zeitstand-Biegeversuch  
Der Zeitstand-Biegeversuch zur Bestimmung der Kriechverformung  $f_1$  nach einer Stunde und der Kriechneigung  $k_n$  ist als Dreipunktbiegeversuch entsprechend den Bedingungen der Anlage 4 durchzuführen. Unter der angegebenen Biegekraft  $F$  darf kein Einzelwert der Kriechverformung und der Kriechneigung größer als der angegebene Wert sein.
- Kurzzeit-Biegeversuch  
Der Kurzzeit-Biegeversuch zur Bestimmung der Biegebruchkraft ist als Dreipunktbiegeversuch entsprechend den Bedingungen der Anlage 4 durchzuführen. Die Mindestanforderung der Biegebruchkraft  $F_B$  ist von allen Einzelwerten einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Terrassendiele sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Terrassendiele durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Die tragenden Böden und die Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>7</sup> zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Terrassendielen müssen auf einer standsicheren Holz- oder Alu-Unterkonstruktion aufliegen. Für den Auflagerabstand (Achsabstand), die Auflagerbreite, den Randüberstand und die Fugenbreiten sind die Angaben in den Anlagen 3.1 und 3.2.1 einzuhalten.

Können die Terrassendielen planmäßig mit chemischen Substanzen in Kontakt kommen, so ist die Beständigkeit gegen die Chemikalien zu überprüfen.

Bei Absturzgefährdung sind unabhängig von den Terrassendielen aufgehende Schutzkonstruktionen (z. B. Geländer) vorzusehen, die eine zusätzliche Absicherung gegen Verschiebung der Terrassendielen gewährleisten.

#### 3.1.2 Befestigung der Terrassendielen auf einer Holz-Unterkonstruktion

Die Holz-Unterkonstruktion muss aus Nadelholz mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338<sup>8</sup> (Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1<sup>9</sup>) oder aus Laubholz mindestens der Festigkeitsklasse D 30 nach DIN EN 338<sup>8</sup> (Sortierklasse LS 10 nach DIN 4074-5<sup>10</sup>) bestehen.

Für die Befestigung der Terrassendiele auf der Holz-Unterkonstruktion darf nur folgende Senkkopfschraube aus nichtrostendem Stahl verwendet werden:

- "Paneltwistec Senkkopf 60°" nach ETA-11/0024, Nenngröße  $\varnothing$  5 mm, Länge L = 60 mm, Kopf: Typ "TX", Spitze: Typ "AG" oder "17"

#### 3.1.3 Befestigung der Terrassendielen auf einer Aluminium-Unterkonstruktion

Die Alu-Unterkonstruktion "Alu-Systemprofil 39x39" mit den Abmessungen gemäß Anlage 3.2.2 muss aus Aluminium EN AW-6063, Zustand T6 nach DIN EN 755-2<sup>11</sup> bestehen.

Für die Befestigung der Terrassendiele auf den Alu-Unterkonstruktionsprofilen darf nur folgende selbstbohrende Schraube aus nichtrostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4006 verwendet werden:

- "Profilbohrschraube inox 5,5xL" nach DIN EN 14592<sup>12</sup>, Nenngröße  $\varnothing$  5,5 mm, Kopfdurchmesser  $\varnothing$  8 mm, Länge L = 46 mm, Stufenkopf mit Antrieb "TX25"

<sup>7</sup> Siehe: [www.dibt.de](http://www.dibt.de) unter der Rubrik >Technische Baubestimmungen<

<sup>8</sup> DIN EN 338:2016-07 Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen

<sup>9</sup> DIN 4074-1:2012-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelholz

<sup>10</sup> DIN 4074-5:2008-12 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 5: Laubholz

<sup>11</sup> DIN EN 755-2:2016-10 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

<sup>12</sup> DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen

### **3.2 Bemessung**

#### **3.2.1 Allgemeines**

Die tragenden Böden und die Unterkonstruktion sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>7</sup> zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### **3.2.2 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit**

Der Standsicherheitsnachweis der tragenden Böden aus Terrassendielen einschließlich deren Befestigung ist für die Anwendung und die Einwirkungen gemäß Abschnitt 1.2 sowie unter Einhaltung der im Abschnitt 3.1 genannten Bedingungen im Zulassungsverfahren erbracht.

Zwängungsspannungen sind durch konstruktive Maßnahmen zu kompensieren. Die Längenänderung aus Temperatur ist im Einzelfall zu beurteilen. Hierbei ist für die Terrassendiele folgender Wärmeausdehnungskoeffizient in Längsrichtung anzusetzen:

$$- \alpha_T = 29 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$$

Der Standsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

#### **3.2.3 Brandverhalten**

Die Terrassendiele ist normalentflammbar.

### **3.3 Ausführung**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Die tragenden Böden sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen<sup>7</sup> auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### **3.3.2 Verlegung und Befestigung der Terrassendiele**

Die Terrassendielen dürfen nur von Firmen verlegt und montiert werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Es dürfen nur Terrassendielen mit voller Breite verlegt werden, ein Zuschnitt entlang der Längskante ist nicht gestattet. Beschädigte Terrassendielen dürfen nicht eingebaut werden.

Die Terrassendielen dürfen in Spannrichtung (in Längsrichtung der Diele) mit einem Gefälle bis zu maximal 2 % verlegt werden.

Das Bohren von Löchern oder Herstellen von Durchbrüchen in den Terrassendielen ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen die Löcher für die notwendigen Befestigungen.

### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Die Terrassendielen dürfen nicht mit Stoffen und Materialien in Berührung kommen, die eine Schädigung bewirken. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Zusätzliche Anstriche, Beschichtungen oder Abdichtungen dürfen nicht aufgebracht werden.

Die Terrassendielen dürfen nur mittels Wasser mit Zusätzen, die für den Holz-Polymer-Verbundwerkstoff unschädlich sind, gereinigt werden.

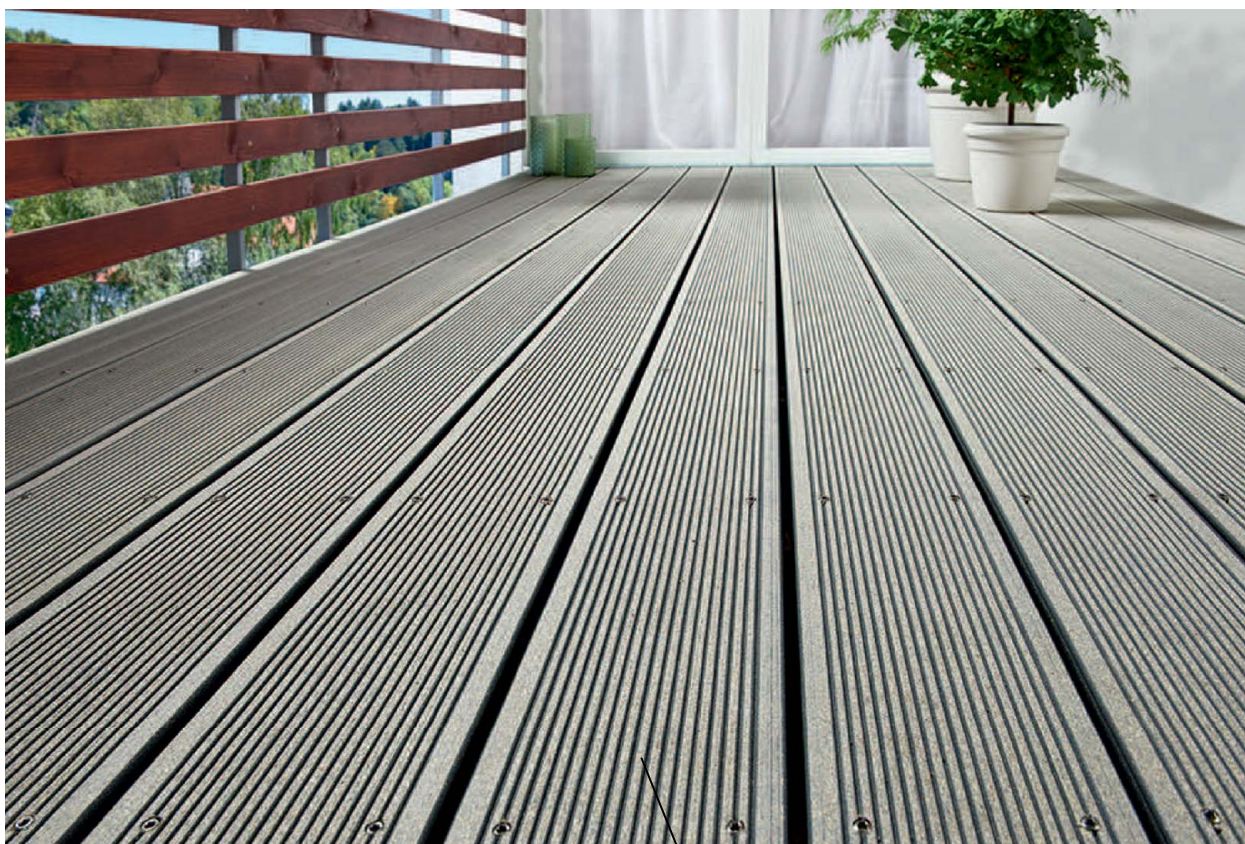
Im Rahmen der Zustandskontrolle durch den Bauherrn sind die Terrassendielen regelmäßig auf den äußeren Zustand und die Befestigung zu überprüfen. Werden Beschädigungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein hierfür anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten die Vorschriften des Abschnittes 3.3 sinngemäß. Beschädigte Terrassendielen müssen ausgetauscht werden.

Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Fischer

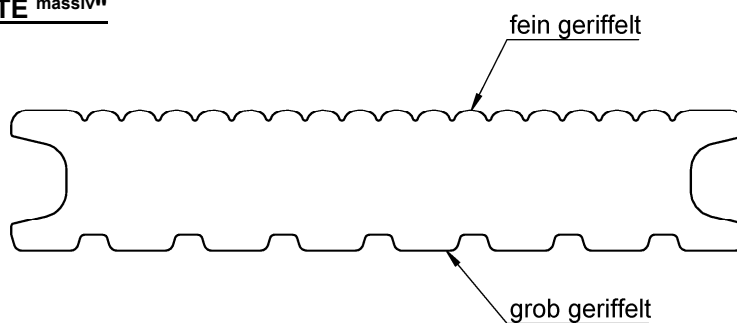




Terrassendiele

**Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>"**

Breite: 138,6 mm  
 Dicke: 25,5 mm



Die Oberfläche (Trittläche) der Terrassendiele hinsichtlich der Riffelung ist beliebig.

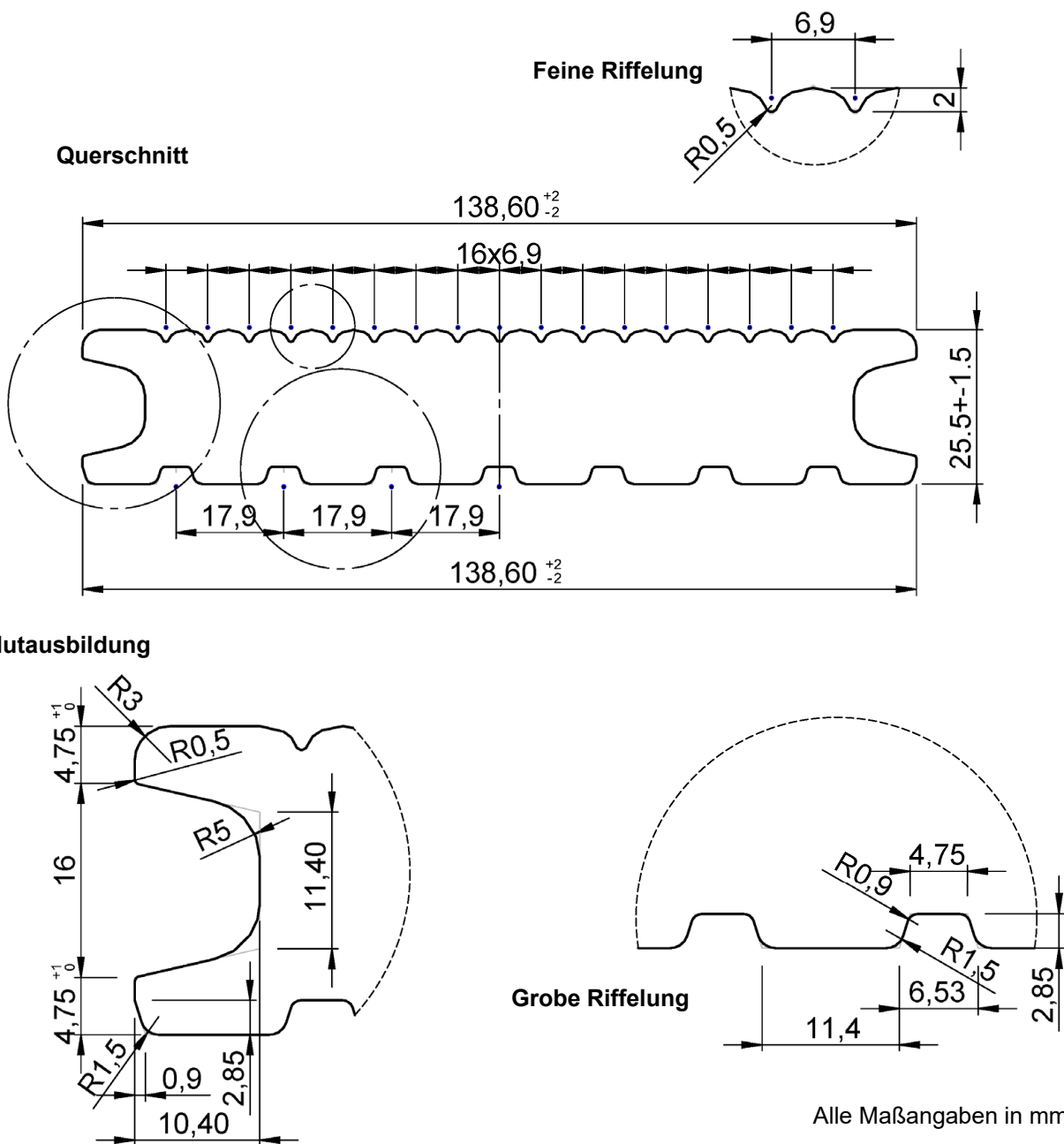
Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff  
 für tragende Böden

Beispielhafte Darstellung für den Anwendungsbereich

Anlage 1



**Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv"**



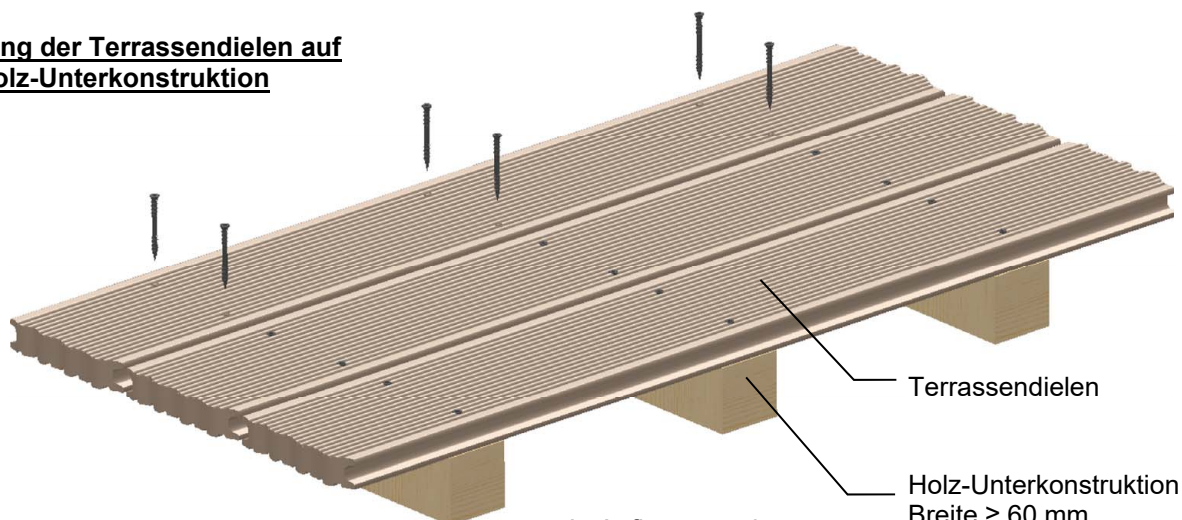
Maximale Länge: 13,0 m  
Gewicht: 3600 g/m (-100/+200) g/m  
Die Oberfläche ist beidseitig zu bürsten.  
Maße ohne Toleranzangaben: Toleranzklasse c (grob) gemäß DIN ISO 2768-1

Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff  
für tragende Böden

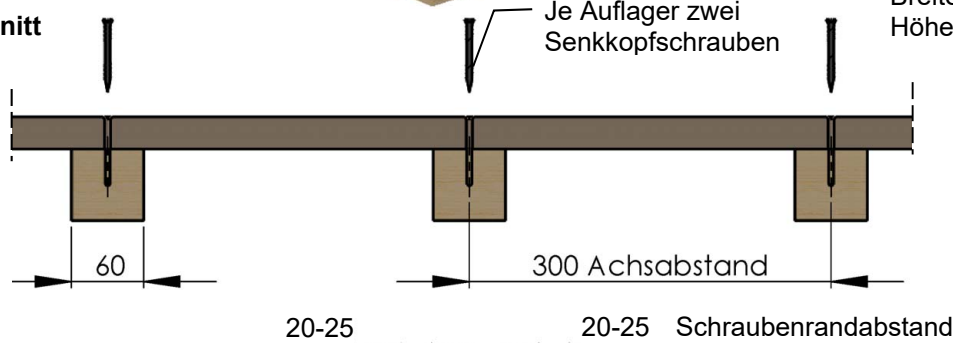
Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv"  
Geometrie, Abmessungen und Gewicht

Anlage 2

**Verlegung der Terrassendielen auf  
einer Holz-Unterkonstruktion**



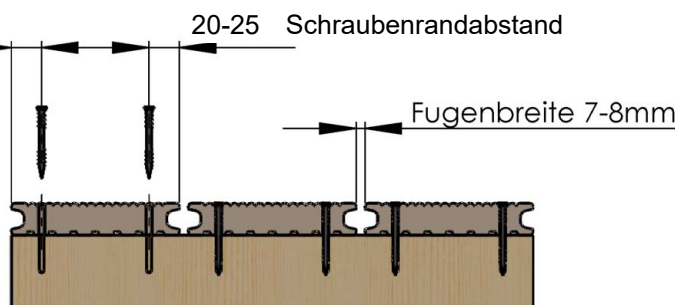
**Längsschnitt**



**Querschnitt**

Die Dielen sind mit einem Bohrer  $D = 5 \pm 0,5$  mm vorzubohren. Eine Senkung ist mit entsprechendem Senkbohrer herzustellen.

Die Unterkonstruktion darf mit  $D \leq 3$  mm vorgebohrt werden.



Alle Maßangaben in mm

**Folgende Bedingungen sind bei Verlegung der Terrassendielen einzuhalten:**

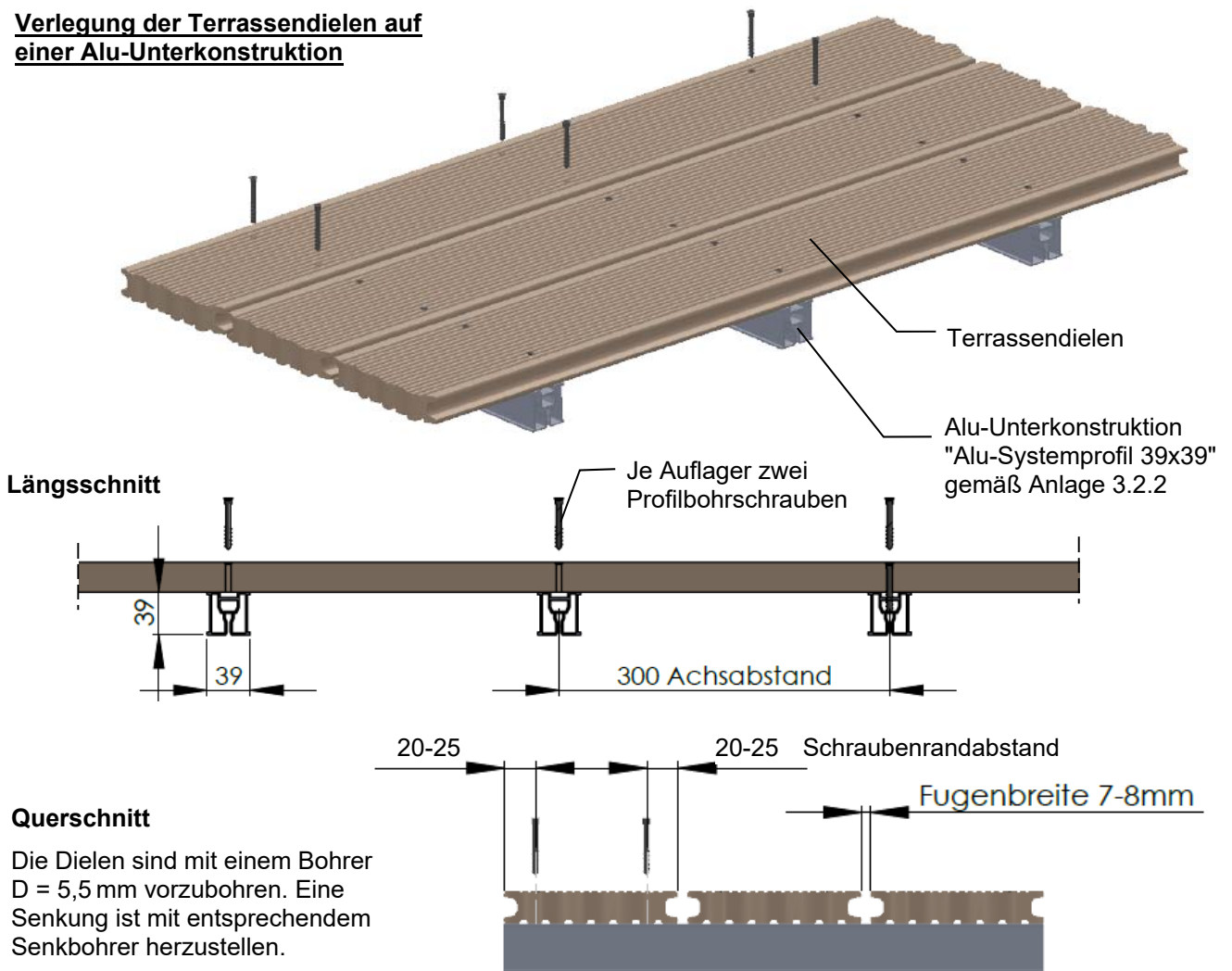
- Achsabstand der Holz-Unterkonstruktion  $\leq 300$  mm
- Auflagerbreite und Höhe  $\geq 60$  mm
- Randüberstand in Spannrichtung der Diele (Auskragung)  $\leq 20$  mm
- Die im Querschnitt aufgeführte Fugenbreite von 7 mm bis 8 mm ist einzuhalten.
- Umlaufende Fugenbreite zu Wandanschlüssen, Pfosten etc.  $\geq 20$  mm für Dielenlängen  $\geq 4$  m  
 $\geq 10$  mm für Dielenlängen  $< 4$  m
- Die Terrassendielen sind an jedem Auflager an der Holz-Unterkonstruktion mittels zwei der im Abschnitt 3.1.2 angegebenen Senkkopfschrauben entsprechend Darstellung zu befestigen. Die Schrauben sind mittig zur Auflage zu setzen. Der im Querschnitt aufgeführte Schraubenrandabstand ist einzuhalten.

Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff  
für tragende Böden

Verlegung der Terrassendiele auf einer Holz-Unterkonstruktion

Anlage 3.1

**Verlegung der Terrassendielen auf einer Alu-Unterkonstruktion**



Alle Maßangaben in mm

**Folgende Bedingungen sind bei Verlegung der Terrassendielen einzuhalten:**

- Achsabstand der Alu-Unterkonstruktion  $\leq 300$  mm
- Auflagerbreite  $\geq 39$  mm
- Randüberstand in Spannrichtung der Diele (Auskragung)  $\leq 20$  mm
- Die im Querschnitt aufgeführte Fugenbreite von 7 mm bis 8 mm ist einzuhalten.
- Umlaufende Fugenbreite zu Wandanschlüssen, Pfosten etc.  $\geq 20$  mm für Dielenlängen  $\geq 4$  m  
 $\geq 10$  mm für Dielenlängen  $< 4$  m
- Die Terrassendielen sind an jedem Auflager an der Alu-Unterkonstruktion mittels zwei der im Abschnitt 3.1.3 angegebenen Profilbohrschrauben entsprechend Darstellung zu befestigen. Die Schrauben sind mittig zur Auflage zu setzen. Der im Querschnitt aufgeführte Schraubenrandabstand ist einzuhalten.

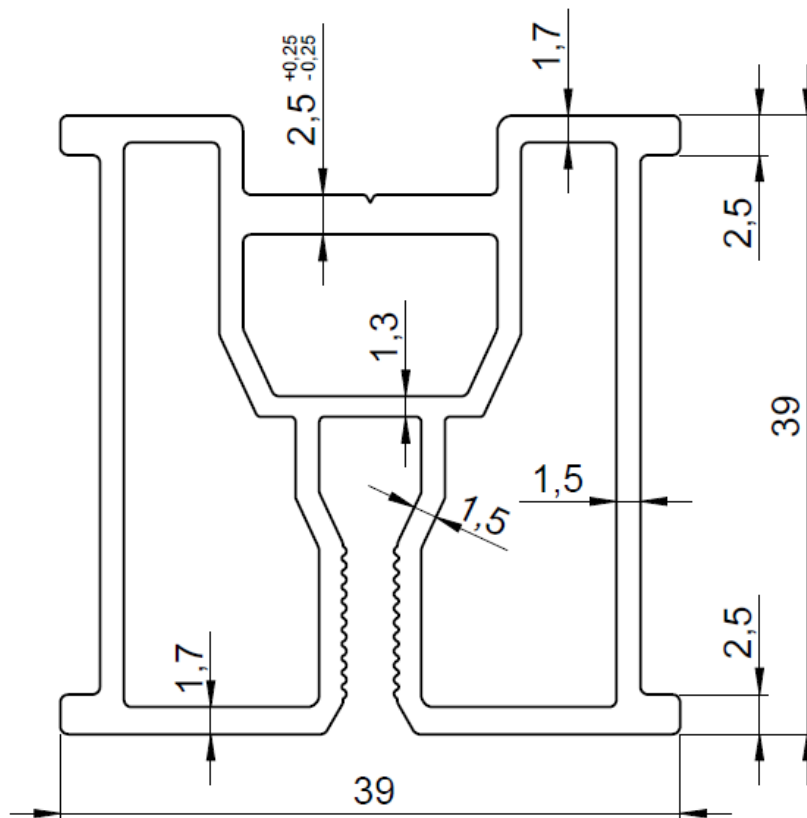
Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff für tragende Böden

Verlegung der Terrassendiele auf einer Alu-Unterkonstruktion

Anlage 3.2.1

**Alu-Unterkonstruktionsprofil "Alu-Systemprofil 39x39"**

Querschnitt



Alle Maßangaben in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.9-484

Terrassendiele "DIE BELIEBTE massiv" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff  
 für tragende Böden

Verlegung der Terrassendiele auf einer Alu-Unterkonstruktion  
 "Alu-Systemprofil 39x39"

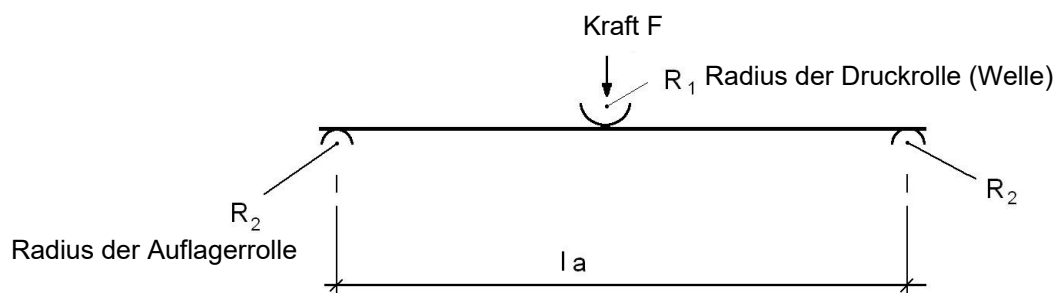
Anlage 3.2.2

Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>" aus Holz-  
Polymer-Verbundwerkstoff für tragende Böden

Anlage 4

Zeitstand- und Kurzzeit-Biegeversuch

Dreipunktbiegeversuch zur Bestimmung der Biegebruchkraft,  
der Kriechverformung nach einer Stunde und der Kriechneigung



Prüfbedingungen

Die Prüfungen sind liegend am ganzen Profilquerschnitt durchzuführen.  
Die feine Riffelung muss oben, im Druckbereich liegen.

Prüfklima:	Normalklima 23/50, Klasse 2 nach DIN EN ISO 291
Probekörperlänge:	340 mm
Stützweite $l_a$ :	240 mm
$R_1$ (Druckbalken):	15 mm, die Kraft F ist mittig anzuordnen
$R_2$ (Auflager):	7,5 mm

Kurzzeit-Biegeversuch

Vorkraft:	50 N
Prüfgeschwindigkeit:	20 mm/min
Mindestwert der Biegebruchkraft:	<b>min. <math>F_B = 14</math> kN</b>

Zeitstand-Biegeversuch

Biegekraft:  **$F = 2,7$  kN**

Kriechverformung  $f_1$  - Durchbiegung nach 1 h Belastung:

**max.  $f_1 = 2,6$  mm**

Kriechneigung  $kn = f_{24} / f_1$  - Durchbiegung nach 24 h Belastung / Durchbiegung nach 1 h Belastung:

**max.  $kn = 1,35$**



**Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>" aus Holz-  
Polymer-Verbundwerkstoff für tragende Böden**

**Anlage 5**

**Übereinstimmungserklärung**

**über die fachgerechte Verlegung der Terrassendiele "DIE BELIEBTE <sup>massiv</sup>"**

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des tragenden Bodens vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

**Postanschrift bzw. Position des Einbauortes**

Straße/Hausnr. oder Flurstücksnr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des tragenden Bodens**

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.9-484**

Anwendungsbereich und Beschreibung des statischen Systems:

- Verlegung auf einer Holz-Unterkonstruktion
- Verlegung auf einer Alu-Unterkonstruktion

**Postanschrift der ausführenden Firma**

Firma: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir den tragenden Boden gemäß den Regelungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.9-484, den Vorgaben des Planers und den Verlegeanleitungen des Herstellers eingebaut haben.

.....  
(Datum)

.....  
(Name und Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)